STATUTEN

des

Vereins Spikes Club Glattal TV Kloten LA



I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Spikes Club Glattal – Leichtathletik Kloten" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Spikes Club Glattal, Leichtathletik Kloten betreibt, unterstützt und fördert die Leichtathletik. Der Verein pflegt auch die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und für alle zugänglich. Die aktiven Leichtathleten sind lizenziert auf TV Kloten-Leichtathletik und sind automatisch auch Mitglieder des TV Kloten. Der Spikes Club Glattal ist eine Gönnervereinigung und bezweckt die Förderung der Leichtathletik auf dem Gebiet Glattal und Zürcher-Unterland. Zu diesem Zwecke können Vereine und Sportler mit Material und Geräten unterstützt werden, die Ausbildung von Trainern gefördert und Vereine mit Trainerentschädigungen unterstützt werden. Der Verein unterstützt Weiterbildungskurse, fördert die Kampfrichter- und Schiedsrichterausbildung. Leistungswillige Jugendliche und Wettkämpfer können mit sportförderlichen Leistungen unterstützt werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Die eventuelle Abweisung bedarf keiner Begründung.

Art. 5

Der Club hat folgende Mitgliederkategorien:

- Schülerinnen / Schüler (bis zum Jahr des 13. Geburtstags)
- Nachwuchs (bis zum Jahr des 19. Geburtstags)
- Aktive
- Seniorenmitglieder (ab dem 35. Geburtstag)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Der Vorstand entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

Art. 6

Die 10 Vereinsregeln und die Athletenbestimmungen sind ein Bestandteil der Mitgliedschaft.

Art. 7

Der Eintritt als Mitglied kann jederzeit erfolgen, durch eine schriftliche Beitrittserklärung (unterschriebene Printversion oder gemäss Informationen auf der Vereins-Webseite). Unter dem Jahr eintretende Mitglieder zahlen einen anteilsmässigen Mitgliederbeitrag. Der Eintritt als Gönner erfolgt durch die einmalige Überweisung eines Beitrages für das entsprechende Jahr (Jahresmitgliedschaft).

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist, bis spätestens 30. November, erfolgen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist von der Sanktion schriftlich zu benachrichtigen und die nächste Vereinsversammlung zu informieren.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs zu wahren und die Statuten zu beachten, sowie Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

Art. 10

Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und die Revisoren sind beitragsfrei.

V. ORGANE

Art. 11

Die Organe des Spikes Club Glattal – Leichtathletik Kloten sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsführung
- d) Die Revisionsstelle

a) Die Vereinsversammlung

Art. 12

Das oberste Organ des Clubs ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr (in der Regel im Herbst) einberufen, sowie wenn dies 2/3 der Mitglieder oder der Vorstand wünschen.

Art. 13

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle:
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Mitgliederetat;
- e) Jahresprogramm
- f) Wahlen und Diverses

Art. 14

Sämtliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Das Stimm- und Wahlrecht kann an ein anderes Mitglied delegiert werden. Kein Mitglied darf jedoch mehr als 10 Stimmen vertreten. Gönner sind nicht stimmberechtigt. Eine Online-Ersatzform der Vereinssitzung ist möglich.

b) Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; nämlich

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar

Art. 16

Der Vorstand kann sich von sich aus erweitern, ein ausscheidendes Mitglied ersetzen oder für ein vorübergehend abwesendes Mitglied eine Vertretung bestimmen. Die Vertretung muss Mitglied des Vereins sein. Die Nach- oder Ersatzwahl ist an der nächsten Vereinsversammlung zu bestätigen. Die Amtsdauer dauert drei Jahre, jeweils bis zur dritten Vereinsversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Die Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweien rechtsverbindlich. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (Art. 18) einsetzen, der die wichtigsten Geschäfte mit Einzelunterschrift führt.

Art. 17

Der Vorstand erledigt die folgenden Geschäfte:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b) Vorbereiten und Einberufen der Vereinsversammlung und Vollziehung der Beschlüsse
- c) Handhabung der Statuten
- d) Festlegung von Richtlinien und Zielsetzungen
- e) Durchführung von Aktionen.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben hält der Vorstand Sitzungen ab, die vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

c) Die Geschäftsführung

Art. 18

Die Geschäftsleitung kann vom Vorstand an einen Geschäftsführer delegiert werden, der jedoch dem Vorstand angehören muss. Dieser kann die laufenden Geschäfte selbständig führen, mit Berichterstattung an die nächste Vorstandssitzung oder Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung stellt dem Geschäftsführer einen Kompetenzbetrag zur Verfügung.

d) Die Revisionsstelle

Art. 19

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das Geschäftsjahr dauert bis zum 31. Dezember. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 20

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Sie stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 21

Die Vereinsversammlung wählt mindestens zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren sind jederzeit wieder wählbar. Anstelle von Revisoren kann auch eine Revisionsstelle (Treuhandbüro) bestimmt werden.

VI. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 22

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Gönnerbeiträgen, Zinsen von Kapitalien, Aktionen, Überschüssen von Veranstaltungen sowie von Werbeeinnahmen.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. BESONDERES

Art. 24

Der Verein, resp. deren Mitglieder sind automatisch Mitglieder des TV Kloten, von Zürich Athletics und Swiss Athletics. Ausserdem unterstützt der Verein die Aktionen "Sport Rauchfrei" und "Cool & Clean" von Swiss Olympics aktiv und vermittelt dies an seinen Anlässen.

VIII. AUFLÖSUNG Art. 25 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Die neuen Statuten treten anlässlich der Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 2021 in Kraft. Kloten, den 6. Dezember 2021 Die Präsidentin: Die Aktuarin:

Iris Offor

Daniela Hynek